

Non-Paper

BayVGH, Urteil vom 21.05.2025, 19 B 24.1772

1. Einführung

Der BayVGH hat mit Urteil vom Mai 2025 der Berufungsklage eines geduldeten Ausländers stattgegeben und dessen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §104c Abs. 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bestätigt. Voraussetzung ist der ununterbrochene geduldete oder gestattete fünfjährige Aufenthalt in Deutschland. Dabei hat der BayVGH auch das Zeitfenster der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Durchführung der Dublin-Überstellung des Klägers in den zuständigen Mitgliedstaat Italien als berücksichtigungsfähigen gestatteten Aufenthalt angesehen.

Der BayVGH hat dabei § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG, wonach die Aufenthaltsgestattung mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung erlischt, für mit dem Bleiberecht während der Prüfung des Asylantrags nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Asylverfahrens-RL¹ nicht vereinbar erklärt. Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts sei § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG daher im Fall der Kollision unanwendbar (Amtlicher Leitsatz).

Aus Sicht der Vollzugspraxis ergibt sich hieraus ein nicht auflösbares Spannungsfeld. Vollziehbare Ausreisepflicht und Aufenthaltsgestattung als Status des Antragstellers schließen einander aus, sodass zur gleichen Zeit nur das eine oder das andere bestehen kann. In konsequenter Anwendung der Entscheidung des BayVGH könnte der Abschiebungsanordnung des BAMF daher nunmehr stets die gültige Aufenthaltsgestattung entgegengehalten werden, auch könnte die Abschiebungsanordnung selbst mit Verweis auf die Entscheidung des BayVGH angegriffen werden.

Aufgrund der potentiell weitreichenden Auswirkungen der Entscheidung im Hinblick auf den Vollzug von Dublin-Überstellungen insgesamt, sowie die an den Status der vollziehbaren Ausreisepflicht geknüpften leistungs- und aufenthaltsrechtlichen Fragen, ist es im Interesse von Bund und Ländern erforderlich, der Entscheidung des BayVGH entgegen- und auf entsprechende Judikate von BVerwG und EuGH hinzuwirken.

Als Grundlage einer Argumentation in gegenwärtigen und künftigen Verfahren setzt sich das vorliegende Argumentationspapier mit den Erwägungen des BayVGH kritisch auseinander.

2. Rechtliche Bewertung

a) Recht auf Verbleib im Dublin-Verfahren als Argumentationskern

aa) Linie des BayVGH

In rechtlicher Hinsicht stützt der BayVGH seine Entscheidung im Wesentlichen auf die Erstreckung des Bleiberechts aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL auf das vorgelagerte Verfahren nach der Dublin-III-VO,² konkret das Überstellungsverfahren. Dem Kläger habe auch im Zeitraum zwischen vollziehbarer Abschiebungsanordnung und Ablauf der

¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Überstellungsfrist und dem Zuständigkeitsübergang auf Deutschland ein unionsrechtliches Bleiberecht zugestanden. Aufgrund dessen sei § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG nach dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts unanwendbar. Der Aufenthalt des Klägers sei daher während des vorgenannten Zeitraums weiter gestattet gewesen (Rn. 18-19). Die Asylverfahrens-RL finde nach deren 12. Erwägungsgrund auf die Dublin-III-VO Anwendung (Rn. 23). Nach der Asylverfahrens-RL dürfen Antragsteller im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde aufgrund der in Kapitel III der Richtlinie genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden habe (Rn. 24). Nach Art. 2 Buchst. c der Asylverfahrens-RL sei Antragsteller, wer einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen sei. Die bestandskräftige Entscheidung sei gem. Art. 2 Buchst. e der Asylverfahrens-RL näher bestimmt als Entscheidung über die Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzstatus. Den Verbleib im Mitgliedstaat definiere Art. 2 Buchst. p Asylverfahrens-RL als Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wurde oder geprüft wird. Aus den Begriffsbestimmungen ergebe sich somit ein Recht auf Verbleib sowohl im Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, als auch im Mitgliedstaat, in dem der Antrag geprüft wird (Rn. 25-27). Auch aus Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin-III-VO, der nach Überstellungsentscheidung die Aussetzung der Überstellung und damit die temporäre Anwesenheit des Antragstellers auf dem Hoheitsgebiet des überstellenden Mitgliedstaates während des Rechtsbehelfs über die Aussetzung der Überstellung regelt, ergebe sich nicht, dass das Recht auf Verbleib aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Asylverfahrens-RL mit der Vollziehbarkeit der Überstellungsentscheidung ende (Rn. 32).

bb) Stellungnahme

Einer Erstreckung des Rechts auf Verbleib nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL auf den Zeitraum zwischen Überstellungsentscheidung und Ablauf der Überstellungsfrist stehen folgende Erwägungen entgegen:

- Dem Wortlaut der amtlichen Überschrift nach bezieht sich Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL ausschließlich auf eine „Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat *während der Prüfung des Antrags*.“ Der Begriff der „Prüfung des Antrags“ ist in der Asylverfahrens-RL nicht definiert, wohl aber in der Dublin-III-VO, nämlich nach deren Art. 2 Buchst. d als „die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen oder Urteile der zuständigen Behörden in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2013/32/EU [...] *mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung*.“ Da hiernach das Dublin-Verfahren, einschließlich des Überstellungsverfahrens, nicht unter die Antragsprüfung fällt, sondern diese nur die Prüfung in der Sache umfasst, kann sich das Bleiberecht der Asylverfahrensrichtlinie auch nicht auf den Zeitraum zwischen Überstellungsentscheidung und Ablauf der Überstellungsfrist erstrecken.
- Die Argumentation des BayVGH stützt sich überdies auf eine offenkundige Fehlinterpretation des Wortlauts von Art. 2 Buchst. p Asylverfahrens-RL. Dort ist ausdrücklich die Rede vom „Verbleib im Hoheitsgebiet [...] *des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde oder geprüft wird*.“ Mit der Verwendung des Singulars verdeutlicht der Richtliniengeber, dass hier der Verbleib in einem Mitgliedstaat gemeint sein muss, lediglich in den zeitlich zu differenzierenden Stadien der Antragstellung und Antragsprüfung. Eine Auslegung, wonach hieraus ein simultanes Bleiberecht in mehreren Mitgliedstaaten abgeleitet werden soll, trägt vor diesem Hintergrund nicht.

- Eine Erstreckung des Bleiberechts aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL auf den Überstellungszeitraum verkennt Regelungen sowie die grundlegenden Wertungen der Dublin-III-VO und läuft ihrem Sinn und Zweck erkennbar zuwider. Die Dublin-III-VO geht davon aus, dass sich der Antragsteller nach Überstellungsentscheidung nicht mehr im überstellenden, sondern nur noch im zuständigen Mitgliedstaat aufzuhalten hat.
 - Hierfür streitet insbesondere Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO. Diese Norm steht einem Bleiberecht aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL während des gesamten Überstellungszeitraums, wie es der BayVGH vorsieht, klar entgegen. Die Tatsache, dass der Ordnungsgeber für den Zeitraum von der Überstellungsentscheidung bis zum Ablauf der Überstellungsfrist ausdrücklich nur diese im deutschen Recht als Vollstreckungshindernis während des gerichtlichen Eilverfahrens verstandene temporäre Aussetzung der Überstellung als Modus des kurzfristigen Gebietsverbleibs statuiert hat, spricht nämlich eindeutig dafür, dass es außerhalb dessen kein weiteres Recht auf Verbleib im fraglichen Zeitraum geben kann – insbesondere keines, welches dem stärkeren Bleiberecht aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL gleichgestellt ist. Nach dem klaren Willen des Ordnungsgebers darf es nach Überstellungsentscheidung nur in diesem klar abgegrenzten Fall einen temporären Aufenthalt geben, der auch nur bis zum Ende des (negativen) Abschlusses des gerichtlichen Eilverfahrens und eben nicht bis zum Ende der Überstellungsfrist reicht.
 - Gestützt wird der Befund auch durch das erkennbare Anliegen der Dublin-III-VO, eine möglichst effektive Überstellung des Antragstellers zu gewährleisten. So spricht Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-Durchführungs-VO, welche die Dublin-III-VO konkretisiert, von der Notwendigkeit, „die rasche Überstellung des Asylbewerbers zu ermöglichen.“ Hierdurch wird letztlich auch dem in der Rechtsprechung des EuGH unterstrichenen Erfordernis der zügigen Antragsbearbeitung genüge getan, die auch dem Antragsteller einen möglichst zeitnahen Zugang zur Prüfung seines Antrags in der Sache eröffnen soll (vgl. EuGH, Urteil v. 19.03.2019, C-163/17, Rn. 58 - *Jawo*). Durch eine zügige Überstellung wird auch den Zuständigkeitskriterien in Kapitel III der Dublin-III-VO zur Wirksamkeit zu verholfen. Mit diesen Zuständigkeitskriterien bildet das Dublin-System eine tragende Säule des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und damit des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie sich aus dem 2. und 25. Erwägungsgrund der Dublin III-VO ergibt. Einem Bleiberecht während des Überstellungsverfahrens stehen insofern sogar fundamentale primärrechtliche Grundsätze entgegen.
 - Die bereits unter der Dublin-III-Verordnung klar erkennbare Prämisse, dass sich der Antragsteller nur in einem Mitgliedsstaat aufzuhalten hat und nur dort auch über ein korrespondierendes Bleiberecht verfügt, wird unter den Regelungen des neuen GEAS nochmals stärker betont. So verweist Art. 10 Abs. 1 der neuen Asylverfahrens-VO³ auf Art. 17 Abs. 4 Asyl- und Migrationsmanagement-VO⁴ als Nachfolger der Dublin-III-VO, welcher ausdrücklich statuiert, dass sich der

³ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024

über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Antragsteller bis zum Abschluss der Zuständigkeitsbestimmung bzw. bis zur (tatsächlichen) Durchführung der Überstellung im Mitgliedstaat der ersten Einreise bzw. in dem Mitgliedstaat aufzuhalten hat, der ihm einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat. Anschließend hat er sich im zuständigen Mitgliedstaat aufzuhalten. Dieses eindeutige „Entweder-Oder“ der Aufenthaltspflicht ist mit dem vom BayVGH vorgesehenen „Sowohl-Als-Auch“ des Bleiberechts inkompatibel.

- Der BayVGH geht dabei auch nicht bloß von einem Bleiberecht bis zur tatsächlichen Überstellung aus, was ebenfalls den vorgenannten Wertungen der Dublin-III-VO zuwiderlaufen würde, da ein solches Bleiberecht zunächst beseitigt werden müsste, bevor eine Überstellung stattfinden könnte, was deren Effektivität deutlich herabsetzen dürfte. Vielmehr überträgt der BayVGH das Bleiberecht ausdrücklich auf das gesamte Überstellungsverfahren von der Überstellungsentscheidung bis zum Ablauf der Überstellungsfrist. Der BayVGH geht dabei auch nicht von einem „konkludenten Ende“ der Überstellungsfrist und damit einem Ende des Bleiberechts durch Vollzug der Überstellung aus. Denn der Gerichtshof spricht ausdrücklich von einem „*Ablauf der Überstellungsfrist und Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland*“ (Rn. 18) und einem Bleiberecht aus Art. 9 Asylverfahrens-RL auch in diesem Zeitraum (Rn. 33). Ein Zuständigkeitsübergang auf Deutschland steht aber nur am Ende des erfolglosen Ablaufs der gesamten Überstellungsfrist. Dies führt unter verschiedenen Gesichtspunkten bei konsequenter Anwendung zu erkennbaren Widersprüchen:
 - Zunächst kann jeder Überstellungsentscheidung ein Bleiberecht bis zum Ende der Überstellungsfrist entgegengehalten und Überstellungen dadurch nicht vollzogen werden. Dies widerspricht den vorgenannten Zielen und Wertungen der Dublin-III-VO.
 - Da der BayVGH im Hinblick auf den Charakter der Überstellungsfrist nicht differenziert, müsste das unionsrechtliche Bleiberecht und die nationalrechtliche Aufenthaltsgestattung auch bei einem Untertauchen des Antragstellers vorliegen. Zugleich wäre aber (unter weiteren Voraussetzungen) eine Inhaftnahme nach Art. 28 Dublin-III-VO sowie eine Verlängerung der Überstellungsfrist von regulär sechs auf 18 Monate nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-VO möglich (Unter dem neuen GEAS: 3 Jahre). Während das Unionsrecht also scharfe Sanktionen und Konsequenzen vorsieht, müsste diese Zeit – künftig bis zu 3 Jahre – nach dem Verständnis des BayVGH als vom Bleiberecht gedeckter gestatteter Aufenthalt angesehen werden, der letztlich auch auf die Zeiten des Chancenaufenthaltsrechts anzurechnen wäre. Hierin ist ein eklatanter Wertungswiderspruch zu sehen.

cc) Ergebnis

Ein Recht auf Verbleib aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL lässt sich daher nicht auf das Überstellungsverfahren nach der Dublin-III-VO übertragen. Wenn der 12. Erwägungsgrund der Dublin-III-VO, welchen der BayVGH selbst in Bezug nimmt, davon ausgeht, dass die Asylverfahrens-RL „zusätzlich und unbeschadet“ der Dublin-III-VO gelten soll, so kann dies nur soweit intendiert sein, wie Verordnung und Richtlinie komplementär und nicht im Widerspruch zueinanderstehen, wie es nach konsequenter Anwendung der Entscheidung des BayVGH der Fall wäre.

b) Absicherung über Cimade- Rechtsprechung

aa) Linie des BayVGH

Der BayVGH stützt seine Argumentation maßgeblich auf die Rechtsprechung des EuGH im Verfahren *Cimade und GISTI* (EuGH, Urteil vom 27.9.2012 – C-179/11). Insbesondere die These des Rechts auf Verbleib sowohl im überstellenden als auch im zuständigen Mitgliedstaat möchte der BayVGH über den Verweis auf das Urteil des EuGH absichern (Rn. 27). Das Verständnis der Asylverfahrens-RL, wonach deren Bleiberecht von Überstellungsentscheidung bis Zuständigkeitsübergang auf das Dublin-Verfahren übertragbar sei, werde von dieser Rechtsprechung gedeckt. Denn hiernach begründe erst die tatsächliche Überstellung des Antragstellers durch den ersuchenden Mitgliedstaat dessen Zuständigkeit für die Gewährung der nach der Aufnahme-RL⁵ vorgesehenen Mindestaufnahmebedingungen (Rn. 34).

bb) Stellungnahme

Der Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH im Verfahren *Cimade und GISTI* ist wie folgt zu bewerten:

- Die genannte Rechtsprechung ist nicht auf die aktuelle Rechtslage übertragbar. Der Gerichtshof musste in der Rechtssache *Cimade und GISTI* für die Frage der Beendigung des Anwendungsbereichs der Vorgängerfassung der Aufnahmerichtlinie⁶ das „Recht zum Verbleib“ in Bezug auf Personen, die dem Verfahren aus der Dublin II-VO⁷ unterfallen, auslegen, und zwar in Ermangelung einer klaren Regelung in der Dublin-II-VO. Anders als in ihrer Vorgängerfassung regelt die Dublin-III-VO das Recht zum Verbleib nun jedoch wie oben ausgeführt ausdrücklich in Art. 27 Abs. 3 der Dublin III-VO.
- Wenig nachvollziehbar erscheint, weshalb der BayVGH einerseits den gesamten Zeitraum der Überstellung bis Fristablauf und Zuständigkeitsübergang von einem etwaigen Bleiberecht erfasst sieht, sich gleichzeitig aber maßgeblich auf Rechtsprechung abstützt, die auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung der Überstellung abstellt.

cc) Ergebnis

Der Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH im Verfahren *Cimade und GISTI* vermag die Argumentation des BayVGH nicht zu stützen.

c) Dublin-Bescheid keine „bestandskräftige Entscheidung“ nach Unionsrecht

aa) Linie des BayVGH

Nach Asylverfahrens-RL sei Antragsteller mit entsprechendem Bleiberecht derjenige, über dessen Asylantrag noch keine „bestandskräftige Entscheidung“ ergangen sei. Hierfür sei nach unionsrechtlichem Begriffsverständnis eine Entscheidung über Zuerkennung der

⁵ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

⁶ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten

⁷ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat.

Flüchtlingseigenschaft oder internationalen Schutzes erforderlich (Rn. 25-26). Eine solche Entscheidung über die Begründetheit des Antrags erfasse aber keine unzulässigen Anträge nach Art. 33 Asylverfahrens-RL, sodass eine „bestandskräftige Entscheidung“ keine Unzulässigkeitsentscheidung ohne Sachentscheidung sei. Des Weiteren sei die Entscheidung über die Unzuständigkeit, im nationalen Recht als Unzulässigkeitsentscheidung qualifiziert, nicht als Unzulässigkeitsentscheidung nach Art. 33 Abs. 1 Asylverfahrens-RL einzuordnen (Rn. 28-29). Weil mit dem Dublin-Bescheid also noch keine „bestandskräftige Entscheidung“ vorliege, müsse das Bleiberecht auch noch darüber hinaus fortbestehen (Rn. 35).

bb) Stellungnahme

Die Argumentation zur Frage des Dublin-Bescheids als bestandskräftige Entscheidung ist wie folgt einzuordnen:

- Beim Dublin-Bescheid handelt es sich unzweifelhaft nicht um eine Entscheidung in der Sache bzw. über die Begründetheit des Asylantrags als „bestandskräftige Entscheidung“ nach unionsrechtlichem Verständnis (Anmerkung: Abweichendes Verständnis im nationalen Recht).
- Zwar erscheint nachvollziehbar, dass unter ausschließlicher Betrachtung der Asylverfahrens-RL bis zu einer solchen „bestandskräftigen Entscheidung“ ein Bleiberecht besteht. Auch indiziert dies, dass nach einer solchen „bestandskräftigen Entscheidung“ in der Sache kein Bleiberecht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL mehr besteht.
- Daraus kann jedoch gerade nicht der Kehrschluss gezogen werden, dass alle Entscheidungen im Asylverfahren, die nicht als solche „bestandskräftigen Entscheidungen“ zu qualifizieren sind, ein fortbestehendes Bleiberecht stützen.
- Die Frage, ob es sich beim Dublin-Bescheid um eine Unzulässigkeitsentscheidung im unionsrechtlichen Sinne handelt, erscheint dabei irrelevant. Hierzu bedarf es insofern keiner Ausführungen.

cc) Ergebnis

Auch die nachvollziehbare Nichtanwendung des unionsrechtlichen Begriffs der „bestandskräftigen Entscheidung“ auf den Dublin-Bescheid streitet nicht für eine Übertragung des Bleiberechts der Asylverfahrens-RL auf das Dublin-Überstellungsverfahren.

d) Dublin-Bescheid keine „erstinstanzliche Entscheidung“ nach Asylverfahrens-RL

aa) Linie des BayVGH

Nach Auffassung des BayVGH handele es sich bei der Überstellungsentscheidung bzw. Abschiebungsanordnung nicht um eine „erstinstanzliche Entscheidung“ gem. Art. 9 Abs. 1 Asylverfahrens-RL, mit der das Bleiberecht ende, da es sich beim Dublin-Verfahren nicht um ein „erstinstanzliches Verfahren“ nach Kapitel III der Asylverfahrens-RL handele (Rn. 30). Weil mit dem Dublin-Bescheid also noch keine „erstinstanzliche Entscheidung“ vorliege, müsse das Bleiberecht auch noch darüber hinaus bestehen (Rn. 35).

bb) Stellungnahme

- Zwar mag es sich bei der Dublin-Entscheidung nicht um eine „erstinstanzliche Entscheidung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Asylverfahrens-RL handeln. Nach hiesigem

Verständnis kann dies bereits deshalb nicht der Fall sein, weil sich die Norm nicht auf das Dublin-Verfahren bezieht.

- Wenn jedoch feststeht, dass allein die Prüfung des Antrags in der Sache das Bleiberecht nach Art. 9 Abs. 1 Asylverfahrens-RL auslöst und die „erstinstanzliche Entscheidung“ lediglich das Ende dieses Zeitraumes der Prüfung in der Sache und damit des Bleiberechts markiert, wie es der Wortlaut der Norm nahelegt, so kann lediglich aus der Tatsache, dass es sich beim Dublin-Verfahren nicht um eine Prüfung des Antrags in der Sache und beim Dublin-Bescheid nicht um eine „erstinstanzliche Entscheidung“ im Sinne der Norm handelt, der Schluss gezogen werden, dass das Bleiberecht des Art. 9 auch für den Zeitraum der Überstellung greifen muss.

cc) Ergebnis

Auch der Verweis auf die möglicherweise fehlende „erstinstanzliche Entscheidung“ trägt nicht zur Überzeugungskraft der Argumentationslinie des BayVGH bei.

3. Gesamtergebnis

Insgesamt erscheint das Urteil des BayVGH mit seinem dogmatischen Kern der Erstreckung des Bleiberechts aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-RL auf das vorgelagerte Dublin-Überstellungsverfahren aus verschiedenen Richtungen angreifbar. Insbesondere sind dabei die hiesigen Erwägungen zum Widerspruch der Auffassungen des BayVGH mit den klaren Regelungen, Wertungen und Zielen der Dublin-III-Verordnung unter 2. a) und die angeführten Argumente gegen die Abstützung des Gerichtshofs auf die Rechtsprechung des EuGH im Verfahren *Cimade und GISTI* unter 2. b) anzuführen.